

Anlage 6 der Spielordnung (zu § 38 Ziff. 2 SpO)

Spielbefreiungen

1. Wenn ein Spieler der Altersklassen U19, U17 oder U15 als Stammspieler einer O19-Mannschaft die Voraussetzungen dieser Anlage erfüllt, erhält diese O19-Mannschaft bei einer Terminüberschneidung mit den folgenden Veranstaltungen des U19-Bereichs auf Antrag eine Spielbefreiung:
 - a) internationale Meisterschaften wie Europa- und Weltmeisterschaften
Sonstige Intern. Turniere nur dann, wenn sie bis rechtzeitig vor dem in Ziff. 3 genannten Termin mit Turnieranzahl und Personenkreis begrenzt und festgelegt wurden. Die Auswahl mit Rangfolge der Turniere inkl. eines namentlichen Personenkreises geht durch Vorschlag der Landestrainer an den Referatsleiter Wettkampfsport U19 (RWU19) und Referatsleiter Wettkampfsport O19 (RWO19). Diese legen danach die maximale Anzahl der Turniere mit Spielbefreiung fest.
 - b) Länderspiele (U15 bis U19)
 - c) Deutsche Meisterschaften (U15 bis U19)
 - d) Westdeutsche Meisterschaften (U15 bis U19)
 - e) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften (U15/U19).
2. Nicht zur Spielbefreiung führen generell Terminüberschneidungen z.B. mit
 - a) Ranglistenturnieren (DBV, Gruppen, LV, Bezirk, Kreis)
 - b) Verbands- oder Bezirksmeisterschaften,
 - c) Lehrgängen des Verbandes oder des DBV,
 - d) sonstigen Terminen.
3. Das RWU19 stellt dem PM Spielbetrieb und dem Referat Wettkampfsport O19 und den betroffenen Vereinen bis zum 01.06. eines Jahres eine Aufstellung zur Verfügung, aus der ersichtlich ist, für welche Spieler und für welche Termine die Vereine nach § 38 SpO berechtigt sind, Mannschaftsspiele im O19-Spielbetrieb auf Antrag zu verlegen. Diese Aufstellung enthält Spieler aller Jahrgänge, bei denen zu erwarten ist, dass sie vom DBV bzw. vom Verband für die Teilnahme an Jugendmaßnahmen zu Ziff. 1a bis 1c benannt werden. Diese Spieler werden durch den Verband in der Liga NRW in der Spielerliste beim Verein und in den Vereinsranglisten als Spieleigenschaft mit ‚SV‘ gekennzeichnet.
4. Die in Ziff. 3 benannten Spieler haben über ihre Vereine die jeweiligen Gegner in ihren Staffeln unverzüglich darüber zu informieren, damit die unter Ziff. 1a bis 1f benannten Termine auch bei Auswärtsspielen spielfrei bleiben. Die Spieler müssen Stammspieler dieser Mannschaft sein.
5. Die Spielverlegungen werden unter Beachtung der Freihaltung der genannten Termine innerhalb der Regeln des § 41 SpO bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste durchgeführt. Die Vereine der gemäß Ziff. 3 benannten Spieler haben nach dem Abgabeschluss der Hinrunden- Vereinsrangliste keinen Anspruch mehr auf weitere Verlegungen für die durch das RWU19 veröffentlichten Termine.

6. Ist ein Spieltermin innerhalb der Fristen des § 41 SpO nicht möglich, ist unter Beachtung des § 38 SpO bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste beim RWO19 die Freistellung zu beantragen.
7. Für Spieler, die zu Maßnahmen gemäß Ziff. 1a bis 1c benannt werden und nicht für diese Maßnahmen auf der Liste des RWU19 (Ziff. 3) stehen, können die Vereine notwendige Spielverlegungen nach Ziff. 4 bis 6 unverzüglich nach der erstmaligen Kenntnis des Spielers oder Vereins von der Terminüberschneidung vornehmen.
8. Für U17/U19-Spieler, die als Stammspieler einer O19-Mannschaft nur in O19-Mannschaften eingesetzt werden, und die sich für Veranstaltungen gemäß Ziff. 1d und 1e qualifizieren, können die Vereine nach der erstmaligen Kenntnis von der Terminüberschneidung unverzüglich notwendige Spielverlegungen nach Ziff. 4 bis 6 vornehmen. Voraussetzung ist, dass diese Spieler zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme im Einzel zu den punktbesten 16 Spielern der Gruppe West bzw. in den Doppeldisziplinen zu den 8 punktbesten Spielern der Gruppe West zählen. Dieses Vorgehen gilt auch für U15-Spieler, die nach § 6 JSpO eine Starterlaubnis für O19-Mannschaften besitzen, und als Stammspieler einer O19-Mannschaft nur in O19-Mannschaften eingesetzt werden.
9. In den Fällen nach Ziff. 7 und 8 gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 38 Ziff. 7 SpO. Der Staffelbetreuer und der Referatsleiter RWU19 müssen unverzüglich zeitgleich mit dem Verlegungswunsch an den Gegner mit Nennung des Freistellungsgrundes informiert werden. Ein Antrag an das RWO19 ist nur nötig, falls die Vereine sich nicht unverzüglich auf eine Verlegung nach § 41 SpO einigen können.
10. Wurden durch den Verein alle Anträge fristgerecht gestellt und ändert sich später durch eine Staffelländerung der Gegner, so ist mit dem geänderten Gegner unverzüglich die notwendige Spielverlegung im Sinne dieser Anlage nachzuholen.